

**Luitpold-Grundschule Selb**  
L.-Hutschenreuther-Str. 8

9 5 1 0 0 S e l b



Selb, 18.09.2021  
Tel.: 0 92 87/31 88  
Fax: 0 92 87/8 75 19  
E-Mail: [schulleitung@luitpoldschule-selb.de](mailto:schulleitung@luitpoldschule-selb.de)  
[www.luitpoldschule-selb.de](http://www.luitpoldschule-selb.de)

### **Informationen zum Start der Lolli-Tests am 20.09.2021**

Liebe Eltern,

Sie wurden am vergangenen Dienstag über das neue bayernweite Corona-Testkonzept informiert. Vielen Dank für die zügige Rückgabe der Einverständniserklärungen.

Nach den Vorgaben des Kultusministeriums soll mit den Lollitests ab dem 20.09.2021 begonnen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind alternative Testkonzepte (wie z.B. das Gurgeln) in den Schulen nicht mehr möglich.

Zur Durchführung der Lolli-Testungen an der Luitpold-Grundschule Selb:

Testung 2x mal pro Woche:

Jgst. 1 und 2: Montag und Mittwoch

Jgst. 3 und 4: Dienstag und Donnerstag

- Bei Komplikationen im Testbetrieb (z.B. Internetausfall, Transport schlägt fehl...) wird auf Stäbchen-Selbsttests (im vorderen Nasenbereich) ausgewichen. Hierfür ist keine spezielle Einwilligung der Eltern erforderlich.
- Falls ein Kind einen Lollitest (z.B. durch Krankheit) versäumen sollte, muss es beim Wiederbesuch der Schule einen Stäbchen-Selbsttest machen oder ein externes Testergebnis vorlegen.
- Bei einem positiven Testergebnis erhalten die Eltern eine Nachricht (E-Mail / SMS – je nach Einwilligung)

Am Wochenende sollten Sie eine E-Mail von Pooltest Bayern erhalten haben – bitte bestätigen Sie diese E-Mail. Sie erhalten sonst in Zukunft keine Benachrichtigung über ein mögliches Testergebnis.

Sollten Sie sich dazu entschieden haben, Ihr Kind nicht am Lollitest-Verfahren teilnehmen zu lassen, müssen Sie dreimal pro Woche ein externes Testergebnis in der Schule vorlegen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund einer neuen Verordnung nur noch externe Testungen anzuerkennen sind, die von geschultem medizinischen Personal durchgeführt wurden, die gleichzeitig Leistungserbringer sind (nach § 6 Abs.1 Coronavirus-Testverordnung). Gemäß § 6 Abs. 1 TestV sind Leistungserbringer u.a. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren sowie Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Der öffentliche Gesundheitsdienst sowie die von ihnen betriebenen Testzentren können zudem Dritte als Leistungserbringer beauftragen (vgl. § 6 Abs. 2 TestV).

Bitte beachten Sie: Ein Stäbchen-Selbsttest in der Schule ist für Kinder, die nicht am Lollitest-Verfahren teilnehmen von Seiten des Kultusministeriums nicht mehr vorgesehen. Lediglich in der „Übergangswoche“ vom 20.09 – 24.09.2021 ist dies noch möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christa Liebner, Rin